

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 2/18

1. Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei?
2. Veranstaltungen: Notärztliche Betreuungsleistungen umsatzsteuerfrei?
3. Künstliche Befruchtung auch für lesbische Paare steuerlich absetzbar
4. Kindergeld: Gutachten „trägt“ auch ohne Mitwirkung des Kindes
5. Private Hochschulen: Studiengebühren nicht als Schulgeld abziehbar
6. Millionenerbe: Regelung der Kosten für Dauer-testamentsvollstreckung

STEUERTERMINE

1. Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei?

Im medizinischen Sektor sind zwei Umsatzsteuerbefreiungen von zentraler Bedeutung:

- **Ärztliche Tätigkeiten:** Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Zuge der Ausübung von ärztlichen und arztähnlichen Berufen durchgeführt werden, sind nach den europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) als steuerfrei anzusehen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) setzt diese Befreiung über § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 um.
- **Krankenhausbehandlungen:** Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von vergleichbaren anderen anerkannten Einrichtungen bewirkt werden, sind nach den Vorgaben in der MwStSystRL ebenfalls steuerfrei zu belassen. Das UStG sieht hierfür die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nummer 14 Buchstabe b vor, die jedoch weitere Voraussetzungen an die Befreiung knüpft. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten und klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken unter diese Vorschrift fallen.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik vor, der medizinische Analysen für eine Labor-GmbH angefertigt hatte. Letztere erbrachte Laborleistungen für niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Das Finanzamt hatte dem Facharzt die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin verwehrt und darauf verwiesen, dass das für die Befreiung erforderliche persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient hier nicht vorgelegen habe.

Der BFH hat das Verfahren nun ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dieser Sache betraut. Konkret geklärt werden soll über das **Vorabentscheidungsersuchen**, ob die europarechtliche **Steuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen** im Bereich der Humanmedizin **nur greift, wenn auch die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen erfüllt sind**.

Der BFH ist der Ansicht, dass die vorliegend zu beurteilenden Leistungen des Facharztes als Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei gestellt werden müssen. Sofern der EuGH diese Steuerbefreiungsvorschrift für anwendbar hält, muss er zudem darüber entscheiden, ob die Befreiung ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt voraussetzt.

2. Veranstaltungen: Notärztliche Betreuungsleistungen umsatzsteuerfrei?

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass **Umsätze aus notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei** sind. **Heilbehandlungen in der Humanmedizin**, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder in ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten durchgeführt werden, sind dagegen **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Arzt, der neben anderen auch Umsätze aus Bereitschaftsdiensten bei Sportveranstaltungen erzielte. Zu den Aufgaben des Arztes gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld zu kontrollieren und die Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beraten. Er sollte während der Veranstaltung frühzeitig Gefahren sowie gesundheitliche Probleme der Teilnehmer, vor allem bei einer Herzsportgruppe, erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Das FG führte aus, dass die **ärztliche Überwachung der Blut- und Vitalwerte** der Teilnehmer der Herzsportgruppe eine **umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung** darstelle. Die **notärztliche Betreuung von Veranstaltungen** beurteilte das FG hingegen als **umsatzsteuerpflichtige Leistung**. Der Arzt stelle sich hier durch seine Anwesenheit für potentielle Heilbehandlungen erst zur Verfügung. Er erbringe gegenüber dem Veranstalter somit lediglich die Leistung

seiner **Anwesenheit und Einsatzbereitschaft**. Das allein reiche jedoch nicht, um die umsatzsteuerliche Befreiung in Anspruch zu nehmen. Die Anwesenheit des Arztes in Form seiner Einsatzbereitschaft sei nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten dienenden Leistungskonzepts. Sofern eine Notfallbehandlung erforderlich werde, sei die Anwesenheit des Arztes zwar entscheidend für eine optimale Versorgung, sie diene jedoch nicht der konkreten Behandlung einer Gesundheitsstörung oder Krankheit. Aufgrund des **fehlenden therapeutischen Zwecks** liege somit **keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung** vor.

Das FG hat die **Revision** zugelassen, da die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen **höchststrichterlich noch ungeklärt** ist. Wie die reine Anwesenheit eines Arztes während einer Veranstaltung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Hinweis: Die Frage der umsatzsteuerlichen Bewertung von ärztlichen Betreuungsleistungen sowie der Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen hat eine erhebliche praktische Bedeutung, da bei nahezu jeder Sport- und Konzertveranstaltung die Anwesenheit eines Arztes vorgeschrieben ist. Umsatzsteuerfestsetzungen betroffener Rettungs- und Sanitätsdienste sollten vor diesem Hintergrund offengehalten werden.

3. Künstliche Befruchtung auch für lesbische Paare steuerlich absetzbar

Kosten für die **künstliche Befruchtung** einer unfruchtbaren Frau können **auch dann als außergewöhnliche Belastung** abgezogen werden, **wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt**. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte eine lesbische unfruchtbare Frau aus Nordrhein-Westfalen, die sich im Jahr 2011 in einer Klinik in Dänemark einer In-vitro-Fertilisation (Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle in einem Labor mit Übertragung in die Gebärmutter) unterzogen hatte. Die Befruchtung erfolgte „heterolog“ (unter Verwendung von Samenzellen eines Dritten) und verursachte Kosten von insgesamt 8.500 €, die von der Frau als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden.

Das Finanzgericht Münster lehnte einen Kostenabzug zunächst ab und verwies darauf, dass die Kinderlosigkeit nicht nur Folge der krankheitsbedingten Unfruchtbarkeit gewesen sei, sondern auch darin begründet liege, dass die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebe. Der **BFH** ließ dieses Argument im Revisionsverfahren jedoch nicht gelten und **erkannte die Kosten als außergewöhnliche Belastung an**. Nach Ansicht der Bundesrichter ist für den **steuerlichen Abzug allein maßgeblich**, dass die **Behandlung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Einklang** steht. Kosten für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung dürften daher als außergewöhnliche

Belastung abgezogen werden, wenn sie den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** entsprechen. Dies war hier der Fall, weil die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen mehrerer Bundesländer der in Dänemark vorgenommenen Kinderwunschbehandlung nicht entgegenstanden. Zudem nahm der BFH an, dass bei der Frau eine Zwangslage zur Umgehung der vorhandenen Sterilität bestanden hatte - eine solche darf nach Gerichtsmeinung auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verneint werden.

4. Kindergeld: Gutachten „trägt“ auch ohne Mitwirkung des Kindes

Eltern verlieren in der Regel den Anspruch auf Kindergeld, sobald ihr Kind das 21. Lebensjahr vollendet. Befindet sich das Kind in der Berufsausbildung, verlängert sich der Anspruchszeitraum bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Einen noch **längeren Kindergeldbezug** sieht das Einkommensteuergesetz für Kinder vor, die sich aufgrund einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** nicht selbst unterhalten können. Ist deren **Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten**, wird den Eltern das Kindergeld theoretisch bis zum Lebensende des Kindes fortgezahlt.

Ob eine derartige **behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt** vorliegt, musste in einem Fall kürzlich gerichtlich geklärt werden. Eine Mutter hatte gegen die Aberkennung des Kindergeldes ab dem 21. Geburtstag ihres Sohnes geklagt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) schaltete daraufhin einen Sachverständigen ein, dem es bei drei Hausbesuchen allerdings nicht gelang, ein Gespräch mit dem Kind zu führen. In seinem Gutachten kam der Sachverständige gleichwohl zu dem Schluss, dass das Kind neben seinen körperlichen Beeinträchtigungen (Grad der Behinderung von 40, später sogar von 60) zusätzlich an einer schweren Zwangsstörung und einer schweren Persönlichkeitsstörung litt. Der Sachverständige erklärte, dass er sich bei den Hausbesuchen ein Bild vom Verhalten des Kindes habe machen können, auch wenn dieses sich damals einem Gespräch entzog.

Das FG sprach der Mutter auf der **Grundlage des Gutachtens** einen **Kindergeldanspruch** zu. Die Familienkasse wollte diesen Ausgang des Verfahrens jedoch nicht hinnehmen und wandte sich daraufhin mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (BFH).

Sie argumentierte, dass die Verweigerung des Kindes bei einer Begutachtung zum Wegfall des Kindergeldanspruchs führen müsse. Der BFH sah jedoch keinen Anlass, die Entscheidung des FG infrage zu stellen und die Revision zuzulassen. Nach Meinung der Bundesrichter lag kein Verfahrensfehler vor; die Pflicht zur Sachaufklärung war nicht verletzt worden. Das FG hatte sich nach Ansicht der Bundesrichter durchaus auf das Gutachten stützen können und war in diesem Fall nicht dazu verpflichtet gewesen, einen weiteren Sachverständigen einzuschalten.

5. Private Hochschulen: Studiengebühren nicht als Schulgeld abziehbar

Besucht ein steuerlich anerkanntes Kind eine **Privatschule**, können dessen Eltern die **Schulgeldzahlungen** mit **30 %**, maximal 5.000 € pro Jahr, **als Sonderausgaben** absetzen. Zentrale Abzugsvoraussetzung ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Hinweis: Nicht als Schulgeldzahlungen von der Steuer abziehbar sind Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in der Privatschule anfallen. Kein Abzug ist zudem für Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine oder für Ferienbetreuungsangebote möglich.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bekräftigt, dass **Studiengebühren** für den **Besuch einer privaten (Fach-)Hochschule** nicht als Sonderausgaben **abziehbar** sind. Geklagt hatten Eltern, deren Tochter an einer privaten Fachhochschule den Abschluss „Bachelor of Science“ anstrebte. Das Finanzamt hatte die von den Eltern gezahlten Studiengebühren von 3.555 € **nicht als Sonderausgaben** anerkannt.

Der BFH folgte dieser Entscheidung und verwies darauf, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung **Schulgeldzahlungen an private Hochschulen** bereits für die bis 2007 geltende Rechtslage **vom Sonderausgabenabzug ausgenommen** hat. Eine Ausnahme war lediglich für jene Hochschulen vorgesehen, die als staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen anerkannt waren.

Nach Meinung des Gerichts sind **Studiengebühren an (Fach-)Hochschulen** auch nach neuer Rechtslage **nicht als Schulgeld abziehbar**. Der Umstand, dass der Sonderausgabenabzug nur für bestimmte Privatschulen gilt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Fachhochschule im Urteilsfall war demnach keine „Schule“ im Sinne der gesetzlichen Abzugsvorschrift, so dass den Eltern kein Sonderausgabenabzug zustand.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz sieht zwar grundsätzlich einen Sonderausgabenabzug für Kosten der eigenen Berufsausbildung vor. Hiervon konnten die Eltern im vorliegenden Fall jedoch nicht profitieren, da die Studiengebühren nicht ihre eigene Ausbildung betrafen.

6. Millionenerbe: Regelung der Kosten für Dauertestamentsvollstreckung

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein **Testamentsvollstrecker** ihren **Nachlass nach ihrem Tod** für eine bestimmte Zeit **verwaltet**. Diese Bestimmung kann grundsätzlich **für eine**

Dauer von maximal 30 Jahren nach dem Erbfall getroffen werden.

Hinweis: Sinnvoll kann eine solche Regelung sein, wenn die Erben noch minderjährig oder geschäftsunfähig sind. Der Erblasser kann so verhindern, dass sich die Eltern eines minderjährigen Erben am Nachlass bereichern. Häufig wird die Dauertestamentsvollstreckung auch genutzt, um behinderte Kinder finanziell abzusichern.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) dargelegt, wie Erben die **Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen** können, wenn ihnen durch den Nachlass verschiedenartige Einkünfte erwachsen.

Im vorliegenden Fall hatte eine Frau im Jahr 2002 über 5 Mio. € von ihrer Mutter geerbt. Der Nachlass bestand zu 19,33 % aus Mietobjekten und zu 80,67 % aus Kapitalvermögen. Zu Lebzeiten hatte die Mutter eine Testamentsvollstreckung über 20 Jahre angeordnet. Der Testamentsvollstrecker erhielt hierfür eine Vergütung von jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses. Auf dem Klageweg wollte die Tochter für die Jahre 2009 bis 2011 erreichen, dass das Finanzamt 90 % der Vergütung als Werbungskosten

bei den Vermietungseinkünften anerkennt. Sie argumentierte, dass sich der Testamentsvollstrecker in diesem zeitlichen Umfang mit der Verwaltung der Mietobjekte befasst habe. Das Finanzamt wollte hingegen nur 19,33 % der Vergütung dem Vermietungsbereich zuordnen, weil der Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls zu diesem Prozentsatz aus den Vermietungsobjekten bestand.

Hinweis: Das Ansinnen der Tochter, möglichst hohe Kosten dem Vermietungsbereich zuzuordnen, ist damit erklärbar, dass seit 2009 bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlichen Werbungskosten abgezogen werden dürfen - hier kann nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 € beansprucht werden.

Der **BFH lehnte** sowohl eine **Aufteilung nach dem Zeitaufwand** als auch **nach den „historischen“ Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Erbfalls ab** und urteilte, dass die Aufteilung vielmehr nach der **aktuellen Zusammensetzung des Nachlasses in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen** (hier: 2009 bis 2011) erfolgen müsse. Eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers kam nach Gerichtsmeinung nicht in Betracht, weil sich der Anspruch des Testamentsvollstreckers nach dem Nachlasswert richtete.

STEUERTERMINE

Juni 2018	Juli 2018	August 2018
11.06. (*14.06.)	10.07. (*13.07.)	10.08. (*13.08.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		15.08. (*20.08.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
27.06.	27.07.	29.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.